

den anzufertigenden Berichts festgestellt hat, dass die bzw. der Studierende während des Praxissemesters die übertragenden Arbeiten zufriedenstellend ausgeführt hat und zweckentsprechend eingesetzt war.

(7) Eine Praxissemesterordnung kann Näheres zum Praxissemester regeln.

(8) Durch die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester werden 30 Credits erworben.

§ 39 H

Besondere Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit

Weitere Voraussetzung im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 4 für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Praxissemester.

II. Spezieller Teil Logistik (L)

§ 34 L

Studienschwerpunkte

Im Bachelorstudiengang Logistik der Hochschule Ostwestfalen-Lippe sind zwei der folgenden Studienschwerpunkte zu wählen:

- a) Beschaffung
- b) Produktion
- c) International Distribution.

§ 35 L

Praktische Tätigkeit als besondere Studienvoraussetzung

(1) Als besondere Studienvoraussetzung wird der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gefordert.

(2) Der Nachweis der praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber eine abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich Logistik nachweisen kann. Alle anderen Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen ein Praktikum von 12 Wochen ableisten.

(3) Das Praktikum soll in größeren Industrie-, Handels- oder Logistikdienstleistungs-Unternehmen durchgeführt werden und wenigstens zwei der folgenden Bereiche umfassen:

- Beschaffungslogistik/Einkauf,
- Fertigungsplanung/Arbeits- und Betriebsorganisation,
- Logistik-Datenverarbeitung/ERP-Systeme,

- Lager-, Förder-, Umschlagtechnik,
- Lagermanagement/Lagerverwaltung,
- Distributionslogistik/Transport- oder Speditionsmanagement,
- Import/Export/Zollabwicklung,
- Logistik-Kostenrechnung/Logistik-Controlling.

(4) Über die Anerkennung des Praktikums entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf das Praktikum angerechnet. Über diese Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine Studienordnung kann Näheres über die Ausgestaltung des Praktikums und über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten bestimmen.

(6) Das Praktikum ist spätestens zum Ende des dritten Semesters des Fachstudiums nachzuweisen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 36 L

Studienbegleitende Prüfungen des ersten Studienabschnitts

Im ersten Studienabschnitt ist in den aus Anlage 2 ersichtlichen Pflichtfächern je eine Prüfung abzulegen. Dabei sind 90 Credits zu erwerben.

§ 37 L

Studienbegleitende Prüfungen des zweiten Studienabschnitts

(1) Im zweiten Studienabschnitt ist in den aus Anlage 2 ersichtlichen Pflichtfächern je eine Prüfung abzulegen. Dabei sind 35 Credits zu erwerben.

(2) Ferner ist in zwei zu wählenden Studienschwerpunkten in je vier Fächern eine Prüfung abzulegen. Dabei müssen je Studienschwerpunkt mindestens 20 Credits erworben werden. Sofern die notwendige Anzahl an Credits erreicht worden ist bzw. überschritten wird, gelten weitere Fächer, in denen Credits erworben werden, als Zusatzfächer; § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Prüflinge können die aus der Anlage 2 ersichtlichen Prüfungen des fünften und sechsten Semesters nur ablegen, wenn sie die aus der Anlage 2 ersichtlichen Prüfungen des ersten Studienabschnitts bestanden haben.

(4) Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss maximal ein Fach je Prüfling in jedem Studienschwerpunkt aus dem Fächerangebot der Hochschule Ostwestfalen-Lippe oder anderer Hochschulen als ergänzendes Studienschwerpunktfach zulassen. Die Zulassung eines Fachs setzt insbesondere voraus:

1. es muss sich um ein Prüfungsfach eines Studiengangs gemäß einer Prüfungsordnung handeln, für das Credits ausgewiesen sind,